

Corona Verhaltens- und Hygiene-Vorschrift der SGM Alb-Lauchert

Diese gilt für alle Mannschaften (Jugend sowie Aktive und AH)



Hygiene-Konzept SGM Alb-Lauchert

Hygiene-Konzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs während

der Corona-Krise

in der Fassung vom Freitag den 07.06.2021



Für den Fußballsport der SGM Alb-Lauchert gelten auf allen genutzten Sportanlagen folgende Verhaltens- und Hygieneregeln zum "Corona-Infektionsschutz". Diese Regelungen wurden abgeleitet aus den Verordnungen der

Landesregierung Baden-Württemberg und der Allgemeinverfügung der Stadt Gammertingen. Die Empfehlungen des WFV für Fußballvereine wurden mit einbezogen.

Wir gehen davon aus, dass unsere "Corona-Regeln" mehrfach aktualisiert werden. Deshalb bitte vergewissert Euch vor dem jedem Spiel oder Training, dass Ihr die aktuellen Regeln kennt und diese beachten könnt.

Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept sind sämtliche sonstigen Bereiche im Innenbereich von Gebäuden, gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen zur Sportplatzpflege und Sporthallen. Hierfür können weitere Hygienekonzepte notwendig sein.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Spielbetrieb zu ermöglichen, wird im Konzept unter Punkt 7 eine abgestufte Übersicht zu Hygienemaßnahmen gegeben. Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

Allgemeine wichtige Hinweise und Regeln

- Alle die Personen, die die Anlage nutzen wollen, haben die "Corona-Regeln" durch Newsletter und/oder Aushänge zur Kenntnis genommen, verstanden und erklären sich bereit diese zu befolgen. Für alle anderen ist der Zutritt zur gesamten Sportanlagen verboten.
- Bei Minderjährigen müssen die Eltern ihrer Aufsichts- sowie Aufklärungspflicht nachkommen und ihre Kinder entsprechend vorab die „Corona-Regeln“ erklären und einweisen.
- Mit betritt der Kinder des Sportgeländes erklären die jeweiligen Eltern hiermit ihre Zustimmung
- Alle Anwesenden auf unserem Sportgelände tragen durch ihr Verhalten dazu bei, das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Die Verantwortung gegenüber allen Trainingsteilnehmern hat der Verein bzw. deren bevollmächtigen Trainer ab Betreten des Sportgeländes davor haben alle Trainingsteilnehmer die Verantwortung selbst bzw. bei Minderjährigen deren unmittelbaren Erziehungsberechtigten die hier aufgeführten und die allg. Corona-Regeln der Stadt, des Landes BW und des Staates verpflichtend einzuhalten.
- Ansammlungen von Personen auf unserer Anlage sind zu vermeiden. Der normale "Vorbereitungsbereich" und Treffpunkt der Spieler und Trainierenden auf dem Sportgelände sowie im Stadiongebäude ist zu meiden.
- An die Eltern von Kindern und Jugendlichen: Bitte weist speziell die Kinder und Jugendlichen mehrfach schon Zuhause und vor Betreten der Anlage auf die Einhaltung der Verhaltensregeln hin.
- Für alle Personen mit Krankheitssymptomen, mit Hinweis oder Verdacht auf eine Corona-Infektion ist das Betreten unserer Anlage verboten. Das gilt auch für alle unsere Mitglieder, sowie natürlich auch für die Personen welche nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen (z.B. Vorstandschaft, Abteilungsleiter, Greenkeeper, etc.)
- Zu jeder Zeit der Anwesenheit auf dem gesamten Gelände ist ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen nicht im eigenen Haushalt lebenden Personen einzuhalten.

- Alle Mitglieder unserer Abteilung insbesondere die jeweiligen Trainer und Mannschaftsbetreuer sind Corona-Verantwortliche und damit für die Einhaltung der aktuellen „Corona-Regeln“ verantwortlich.
- Wer Fragen oder Anregungen zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen hat, wendet sich bitte an (seine) die jeweiligen Vereinsverantwortlichen

Gesundheitszustand (Verdachtsfälle Covid-19)

- Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome.
- Liegen die o.g. Symptome vor muss der jeweilige Verein sofort darüber informiert werden.
- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus im eigenen Haushalt muss die betreffende Person mindestens 14 Tage aus dem Trainingsbetrieb genommen werden. Aktuelle Empfehlungen gehen sogar in Richtung vier Wochen.
- Bei allen am Training Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Minimierung der Risiken in allen Bereichen

- Fühlen sich Trainer/in oder Spieler/in aus gesundheitlichen Gründen unsicher in Bezug auf das Training oder eine spezielle Übung, sollten sie auf eine Durchführung verzichten.
- Zu klären ist, ob potenziell Teilnehmende am Training einer Risikogruppe (besonders Ältere und Menschen mit Vorerkrankung) angehören.
- Auch für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training von großer Bedeutung, weil eine gute Fitness vor Komplikationen der Corona-Erkrankung schützen kann. Umso wichtiger ist es, ganz besonders für sie das Risiko bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualtraining möglich.

Organisatorische Voraussetzungen

- Es muss sichergestellt sein, dass der Trainingsbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.
- Benennung einer Ansprechperson (Hygienebeauftragte/r) im Verein, die als Koordinator/in für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig ist.
- Unterweisung aller Trainer/innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb und die Maßnahmen des Vereins.

ORGANISATORISCHE UMSETZUNG

GRUNDSÄTZE

- Trainer/innen und Vereinsmitarbeiter/innen informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen (Trainer/innen und Vereinsmitarbeiter/innen) zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Max. 5 Personen per 1000m²
- Eine Platzhälfte soll von maximal einer Trainingsgruppe genutzt werden. Die Trainingszeiten sind so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen mehrerer Trainingsgruppen bestmöglich vermieden wird.
- Eine rechtzeitige Rückmeldung, ob man am Training teilnehmen kann, ist zu empfehlen, um die Trainingsplanung anhand der Leitplanken zu ermöglichen.
- Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit.
- Der Leiter eines Trainings ist verpflichtet die Namen der Teilnehmenden auf dem vorgefertigten Dokument zu dokumentieren.

ANKUNFT UND ABFAHRT

- Auf Fahrgemeinschaften bei der Anfahrt ist möglichst zu verzichten.
- Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn.
- Alle Teilnehmer/innen kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände oder müssen sich direkt am Platz umziehen.
- Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training; das Duschen erfolgt zu Hause.

AUF DEM SPIELFELD

- Alle Trainingsformen müssen unter der Voraussetzung der DOSB-Leitplanken, vor allem der Abstandsregeln, durchgeführt werden.
- Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall bei jeder Trainingseinheit in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen.
- Die Größe der Kleingruppen unterliegt den jeweils gültigen Verordnungen der Länder. Eine pauschale Richtgröße kann nicht vorgegeben werden. Die dynamischen Entwicklungen sind zu beachten und je nach regionalen Vorgaben gegebenenfalls anzupassen
- Die aktuell empfohlene Größe der Kleingruppen liegt laut DOSB-Leitplanken bei maximal fünf Personen (Stand: 6. Mai).

AUF DEM SPORTGELÄNDE

- Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist.
- Zuschauende Begleitpersonen sind beim Training nicht zu empfehlen und möglichst zu vermeiden.
- Die gemeinsame Nutzung von Umkleiden und Duschen wird vorerst ausgesetzt.
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife muss sichergestellt sein.
- Die Toiletten dürfen nur Einzeln genutzt bzw. betreten werden.
- Gastronomiebereiche, Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume der Vereine bleiben geschlossen.

BESONDERHEITEN FÜR KINDER-/JUGENDTRAINING

- Sofern Unterstützung für die Fußballaktivitäten und/oder Toiletteneinrichtungen erforderlich ist, darf ein Elternteil/ Erziehungs-berechtigter am Sportgelände anwesend sein. Für diese Person gelten ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen und hygienischen Maßgaben.

HYGIENE- UND DISTANZREGELN

- Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) vor und direkt nach der Trainingseinheit.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) durchführen.
- Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt wurde.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld. Benutzte Taschentücher müssen sofort in geschlossene Mülleimer entsorgt werden
- Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mindestens 1,5 bis zwei Metern bei Ansprachen und Trainingsübungen.
- Trainingsgerät und Hilfsmittel (Hütchen, Balleinsammelhilfen, Stangen, etc.) sind nach **jedem** Training zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren

ERGÄNZENDE HINWEISE

- Alle Trainingsangebote werden als Freiluftaktivität durchgeführt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch verringert wird.
- Freiluftangebote erleichtern das Einhalten von Distanzregeln.
- Auch Spiel- und Trainingsformen des Futsal sollten zunächst ausschließlich im Freien durchgeführt werden.

- Zur Einhaltung der Distanzregeln sollten weiterhin keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung gestattet es Vereinen weiterhin, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen.
- **"Erste-Hilfe"** Da im Sportunternehmen die Wahrscheinlichkeit, dass es zum notwendigen Ersthelfer-Einsatz kommt besonders hoch ist, sollte unbedingt auf vollständiges Erste-Hilfe-Material und das Vorhandensein von genügend Einweghandschuhen geachtet werden. Sollte es im Rahmen der Ersten-Hilfe notwendig sein, Wiederbelebensmaßnahmen durchzuführen, wird auf Mund-zu-Mund- oder Mund-zu-Nase-Beatmung verzichtet. Eine Herzdruck-Massage ist in diesem Fall bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ausreichend.



Update 01.07.2020

News des Landes BW bzw. von der Stadt Gammertingen

Für den Sportbetrieb möchten wir auf folgende Regelungen besonders hinweisen:

- Die Betreiberpflichten nach den §§ 4 – 8 der allgemeinen Corona-Verordnung (Hygieneanforderungen, Hygienekonzept, Datenerhebung, Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie Arbeitsschutzbedingungen) müssen von allen Nutzern (Vereinen/Gruppen/etc.) von städtischen Hallen, Sportanlagen und Bürgerhäusern erfüllt/eingehalten werden.
- Die maximale Gruppengröße für den Trainings- und Übungsbetrieb liegt bei 20 Personen (aufgrund der allgemeinen Corona-Regelungen).
- Die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen ist nach § 2 Abs. 3 CV Sport wieder unter Auflagen möglich.
- Im Trainings- und Übungsbetrieb sollte der Abstand von 1,5 m soweit möglich eingehalten werden. Bei Kontaktsportarten wie beispielsweise Kampfsport sollte auf feste Übungs- und Trainingspaare geachtet werden, § 3 Abs. 2 CV Sport.
- Sportwettkämpfe sind analog zu den allgemeinen Corona-Regelungen ohne Abstandseinhaltung möglich, § 4 CV Sport.
- Das gastronomische Angebot in Sportstätten oder während Sportwettkämpfe richtet sich nach den allgemeinen Corona-Regelungen, § 5 CV Sport.

In Bezug auf die Nutzung der Umkleiden, Duschen und Toiletten möchten wir noch auf folgendes hinweisen:

Es gibt leider keine Universallösung, wie der Abstand von 1,5 Meter in Umkleide etc. konkret durch Maßnahmen umzusetzen wäre (Absperrungen etc.). Insofern haben die Nutzer der städtischen Einrichtungen in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Abstände eingehalten werden. Hierfür sind ggfs. geeignete Maßnahmen zu treffen (zeitversetztes Duschen und Umziehen, etc.).

Für die Nutzung der Bürgerhäuser zu Sportzwecken möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass aufgrund des begrenzten Raumes max. 20 Personen gleichzeitig am entsprechenden Übungs- und Sportbetrieb teilnehmen dürfen. Auf den Freiluft-Sportanlagen können ggf. auch mehrere 20er-Gruppen parallel trainieren.

Bitte weisen Sie Ihre Gruppenleiter, Trainer, Betreuer etc. auf die Regelungen hin.

Wir bitten um Einhaltung und Beachtung der sich aus der Corona-Verordnung und CoronaVO Sport ergebenden Regelungen.

Darüber hinaus möchten wir Sie bereits jetzt darüber in Kenntnis setzen, dass am 23. September 2020 (Mittwoch) eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Alb-Lauchert-Sporthalle stattfinden wird. Aus diesem Grund wird die Halle an diesem Tag – und voraussichtlich zur Vorbereitung am Tag davor – nicht zur Verfügung stehen

Update 01.06.2021

Was gilt für den Trainingsbetrieb:

Was ist bei uns erlaubt?

Als Service für unsere Vereine prüfen wir täglich die Allgemeinverfügungen in den württembergischen Stadt- und Landkreisen, die für die Feststellung der Inzidenzen maßgeblich sind. Per Blick auf das Ampelsystem erfahren Sie, wer am heutigen bzw. jeweils folgenden Tag in Ihrem Stadt- bzw. Landkreis trainieren darf. Hier geht's zur Übersicht (alle Angaben erfolgen ohne Gewähr).

Training mit Abstand

Bereits im vergangenen Jahr galten komplexe Regelungen, die zum Beispiel eine maximale Anzahl von Spielern pro Fläche im Training vorgaben. Wir haben versucht, die Vereine in dieser Zeit mit konkreten Tipps zur Trainingsgestaltung zu unterstützen und möchten Ihnen diese Informationen weiterhin zur Verfügung stellen.

Inzidenz über 100 (es greift die "Bundesnotbremse" - Regelungen wie bisher) – aktuelle Regelung!

- Erlaubt für Jugendliche bis 13 Jahren: 5er-Gruppen im kontaktlosen Training, Trainer*in mit negativem Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden)
- Erlaubt für Personen über 13 Jahren: Sporttreiben allein, zu zweit oder innerhalb des eigenen Haushalts (kontaktlos)

Diese Regelung gilt aktuell nach wie vor noch. U14-Sport kann also bereits im Laufe dieser Woche auf den städtischen Außen-Sportanlagen betrieben werden.

Landkreis-Inzidenz stabil unter 100 (5 Werktage in Folge) – Öffnungsschritt 1 - gilt vorbehaltlich der Feststellung des LRA ab voraussichtlich Samstag, 22. Mai 2021:

- Erlaubt für Personen über 6 Jahren: 20er-Gruppen im kontaktarmen Training nur Außen, Trainer*innen und Spieler*innen benötigen einen negativen Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden). Ansonsten gemeinsames kontaktarmes Sporttreiben mit max. 5 Personen aus max. 2 Haushalten

Wichtige „allgemeine“ Spielregeln, die unabhängig von der entsprechenden Regelungen gelten:

- Die Regelungen gelten aktuell ausschließlich für die Sportanlagen im Freien
- Vor Aufnahme des Sportbetriebs muss ein entsprechendes Hygienekonzept mit Möglichkeit zur Kontaktnachverfolgung vom Verein erstellt und mit uns abgestimmt werden. Die Art und Weise der Abwicklung der Testverpflichtung obliegt den Vereinen.
- Bei der Nutzung der Außen-Sportanlagen ist die Nutzung der Sanitär- und Umkleieräume untersagt
- Versammlungen vor oder nach dem Training sind unbedingt zu vermeiden
- Genesene bzw. Geimpfte Personen benötigen keinen negativen Corona-Schnelltest

Welche Schnelltests sind zulässig

Die Spieler besorgen sich selber eine „offizielle“ Bestätigung eines negativen Testnachweises. Das kann in einem Testzentrum oder in der Apotheke sein, aber theoretisch reicht eine Bestätigung einer befugten Testperson – das kann beim Frisör, in der Gastronomie, beim Arbeitgeber oder sonstiges sein. Der Verein hat eine geschulte Person, die in der Schulung dazu befähigt wurde, auch entsprechende Test abzunehmen. Dann können die Tests unmittelbar vor den Trainingseinheiten vor Ort durchgeführt werden.

Impfberechtigung

Seit dem 17. Mai sind Kinder- und Jugendtrainer*innen impfberechtigt. Vereine können ihren Trainerinnen und Trainern folgende Bescheinigung zum Nachweis der Impfberechtigung ausstellen. Der jeweilige heimische Vereinsvorstand kann die Impfberechtigung unterschreiben.

Download auf der WFV Homepage

EURE SGM Alb-Lauchert

